

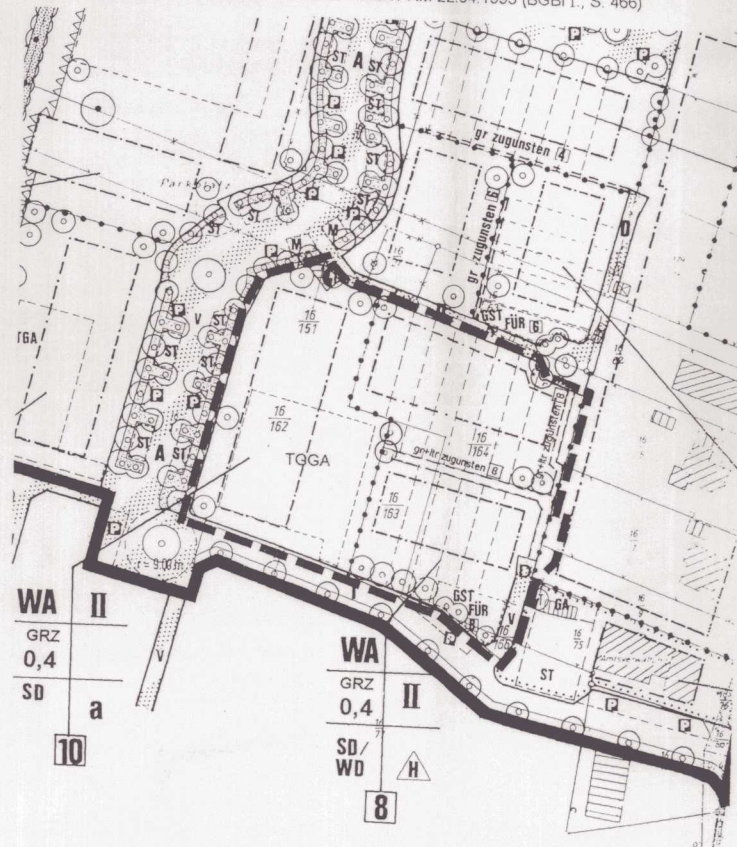
# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 "AM EHRENHAIN" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DIE TEILGEBIETE 8 UND 10, ZWISCHEN SIBYLLA-MERIAN-WEG, DEN VORHANDENEN BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN DER SCHMALFELDER STRASSE, ELSA-BRANDSTROM-STRASSE UND ANNETTE-VON-DROSTE-HÜLSHOFF-STRASSE

### TEIL A: PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000

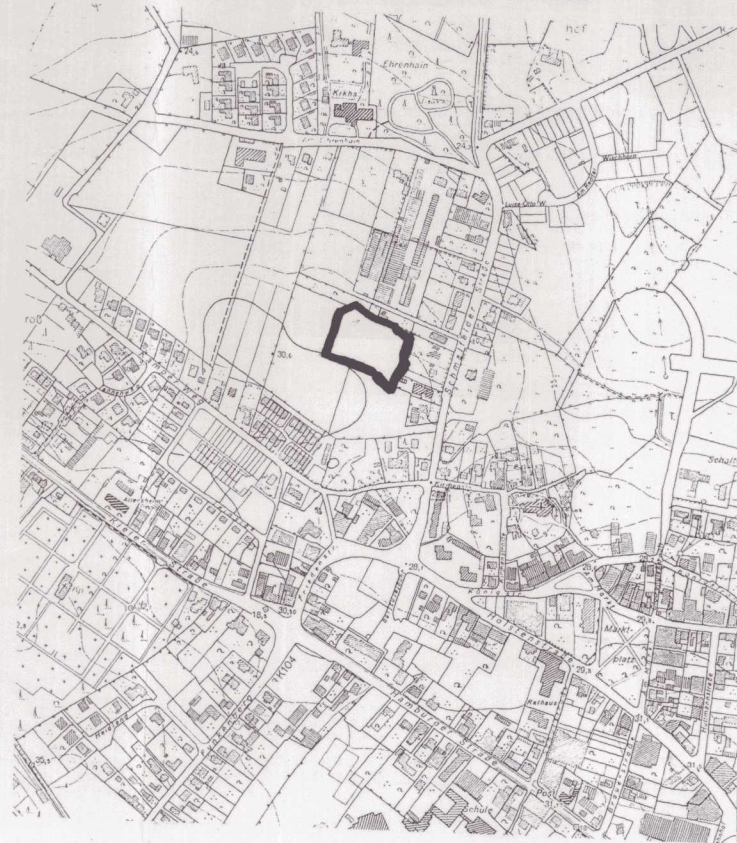
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I., S. 132) ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl I., S. 466)



### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466), i. V. m. § 1 Abs.1 und § 2 des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl I, S. 622), sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1993 (GVOBl Schl.-Holst. S. 86), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom (und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

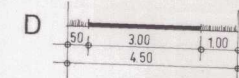
### ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000



### ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsplanes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
WA	Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 7 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl § 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
SD	Satteldach § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
WD	Walmdach § 82 LBO
a	Abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
	Nur Hausgruppen zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr.4 u. 22 BauGB
GST / TGGA	Gemeinschaftsstellplätze / Tiefgaragengemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB
	Trafostation § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
	Mit Gehrechten zugunsten der Anlieger der angrenzenden Teilgebiete, sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB
	Baum zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten § 16 Abs. 5 BauNVO
	Darstellung ohne Normcharakter
	Bezeichnung von Teilgebieten
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

### STRASSEN- UND WEGEPROFIL



### TEIL B: TEXT

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN" unberührt.

### VERFAHRENSVERMERKE:

- Für die 1. vereinfachte Änderung ist ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dabei ist den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Den Beteiligten ist eine Frist bis zum 02.08.1993 (BauGB) / 15.11.1993 (TÖB) gesetzt worden. \* TÖB: 07.10.1993
- Den Änderungen des Bebauungsplanes ist nicht widersprochen worden. ~~Den Änderungen des Bebauungsplanes wurde widersprochen. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 14.12.1993 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den 28.03.1994



STADT KALTENKIRCHEN  
- Der Magistrat -  
*(Zobel)*  
Bürgermeister

- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist aufgrund der Widersprüche nach § 11 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 14.12.1993 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.12.1993 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften macht, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

- Die Satzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "AM EHRENHAIN", bestehend aus der Planzeichnung (Teil a) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

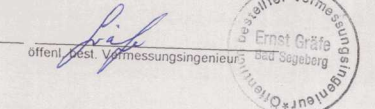
Kaltenkirchen, den 28.03.1994



STADT KALTENKIRCHEN  
- Der Magistrat -  
*(Zobel)*  
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 3. März 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als Richtig bescheinigt.

Kaltenkirchen, den 25.3.1994



Ernst Gräfe  
öffentl. best. Vermessungsingenieur  
Kreis Segeberg

- (Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie) die Stelle, bei der der Plan und die zugehörige Begründung während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können, sind am 21.04.1994 ortstüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 22.04.1994 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 25.04.1994



STADT KALTENKIRCHEN  
- Der Magistrat -  
*(Zobel)*  
Bürgermeister

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 "AM EHRENHAIN" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

3. Ausfertigung